

der Behörden in Bezug auf die spezifisch medialisierte Ebene der Tat und deren postdigitaler Verwicklungen. Aus dem Umgang zwischen der prozessvorsitzenden Richterin Ursula Mertens, der Anwaltschaft und B. sowie den Befragungen von Mitarbeiter:innen des Bundeskriminalamts während des Prozesses lassen sich eklatante Wissensvorsprünge B.s in Bezug auf die medialen Umgebungen ableiten, in denen B. den Anschlag per Live-stream distribuierte. In den im Prozess sichtbaren Versuchen des Verstehens durch die Behörden ist zudem erkennbar, dass B. die während der Tatvorbereitung und -durchführung etablierten Formen memetischen Humors nun nutzbar macht, um sich gegenüber den Behörden hierarchisch abzugrenzen. Stephan B. macht sich hier die alltagsevidente Ebene der Hierarchie zwischen Verstehen und Nicht-Verstehen von spezifischem Humor zunutze, indem er sich entweder weigert, das dem Humor zugrundeliegende Kontextwissen preiszugeben oder sich über Versuche der Anwesenden amüsiert, menschenverachtende Witze ohne den Gebrauch menschenverachtenden Vokabulars zu erklären, wie ich im Folgenden zeigen werde.

Wissen und Humor im Strafprozess zum Terroranschlag

Der von Wolfgang Sofsky attestierte Wissensvorsprung von Täter:innen in der Durchführung von Terroranschlägen, der auf dem Element der Überraschung und Unvorbereitetheit gegenüber der Gewalt basiert, schreibt sich in der Aufgabe ihrer ermittlerischen und juristischen Aufarbeitung fort. Dementsprechend bestand eine der Kernaufgaben im Strafprozess um B.s Anschlag vom 9. Oktober in der Entwirrung der zahllosen Verwicklungen, in denen die Tat stand. B. wurde im Kontext dieses Strafprozesses am 21. Dezember 2020

wegen zweifachen Mords, einer davon Tateinheitlich mit vierfachem versuchten Mord, versuchten Mords in 51 Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, versuchten Mords in fünf Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, versuchten Mords in zwei Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, versuchten Mords in zwei Fällen, versuchten Mords in zwei weiteren Fällen, jeweils in Tateinheit mit versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung, besonders schwerer räuberischer Erpressung, fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und verbotenem Kraftfahrzeugrennen sowie Volksverhetzung in zwei Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. In den übrigen Punkten erfolge ein Freispruch. Es werde die besondere Schwere der Schuld festgestellt und die Sicherheitsverwahrung angeordnet. (Pook/Wigard 2021: 863f.)

Was die Urteilsfindung in diesem Fall ebenso wenig wie der Prozessverlauf vollkommen zu greifen vermochte, ist die Ebene der doppelten Intentionalität, die sich in der Medialisierung der Tat manifestiert. Sie wird im Rahmen der Instrumente, die dem Rechtssystem zur Verfügung stehen, als moralischer Skandal behandelt, sie selbst jedoch ist nicht justiziabel. Terror als »Akt und seine Wirkung, den Schrecken und die Angst, die in der Bevölkerung vor allem durch die Verbreitung von dramatischen Bildern erzielt werden sollen« (Klonk 2017: 18) sowie die Bilder der Tat, für Betroffene »[...] cast, as shame,

into a future deferred« (Schneider 2009: 264), vermag der Urteilsspruch weder voll zu erfassen noch gar überhaupt zu benennen, obwohl B. selbst im Prozess mehrfach aussagte, dass die Darstellung der Tat im Livestream wichtiger für ihn war, als die Tat selbst (Stanjek 2021a: 76). Der Mitschnitt des Livestreams findet als Beweismittel am zweiten Verhandlungstag seine Form im Prozess (Wigard 2021a: 90f.). Er wird dort rezipiert, um aus ihm heraus einen besseren Eindruck über den Tatverlauf und B.s Einstellungen zu gewinnen. Seine Form, mediale Umgebungen und Ästhetisierung werden nicht kritisch hinterfragt.

Dass zahllose Ebenen der postdigital medialisierten Bedeutung des Videos als intrinsische Teilaspekte der Tat im Prozessverlauf nicht verstanden worden sind, lässt sich unter anderem an Äußerungen der Prozessvorsitzenden Ursula Mertens sowie an Befragungen von Mitarbeiter:innen des Bundeskriminalamts zeigen, die insbesondere mit der Ermittlung zu so genannten elektronischen Reservaten, Stephan B.s Aktivitäten im Digitalen sowie möglichen Akteur:innen, mit denen er online in Verbindung gestanden haben könnte, betraut waren. Im Rahmen der Befragung verschiedener Ermittler:innen des Bundeskriminalamts stellt Mertens wiederholt Verständnisfragen, beispielsweise nach der Bedeutung des N-Worts (Pook 2021b: 231) und nach der Bedeutung von Anime (Pook 2021b: 235); bei einer Befragung eines Mitarbeiters des Bundeskriminalamts zu Imageboards und Memes ereignet sich zwischen ihm und der Vorsitzenden folgender Austausch:

Auf die Frage der Vorsitzenden Richterin, ob man da [JW: Imageboards] einfach rein komme, und ob diese entsprechend nichts mit dem Darknet zu tun haben würden, erklärt der Zeuge, dass es unendlich viele Imageboards geben würde. Manche befänden sich im Darknet, im Deep Web, es gebe aber auch bekannte Boards, die öffentlich seien. Bei einigen, wie bei Reddit, bewege man sich auch nicht anonym, sondern müsse ein Benutzerkonto erstellen.

Die Vorsitzende fragt nochmals, was Memes seien. Darius D. erläutert, dass es sich dabei um ein Internetphänomen handle. Zeichnungen, Videos oder Bilder mit einem humoristischen Hintergrund. Es würden etwa Situationen dargestellt, die jeder kenne. Teils hätten sie aber auch einen politischen Hintergrund. (Pook 2021b: 248)

Hier sind aus meiner Perspektive zwei Funktionen der Fragestellung zu unterscheiden: Erstens werden diese Fragen gestellt und ihre Antworten im Prozess der Beweisführung und -sicherung protokolliert, um einen gemeinsamen Wissenshorizont im Rahmen der juristischen Betrachtung der Tat zu schaffen. Zweitens, und hier liegt die Notwendigkeit zur Problematisierung, dient die Fragestellung der Wissensaneignung zur Entscheidungsfindung eines Urteils über die Tat. Hier zeigt sich nicht nur, wie Hartmut Winkler feststellt, dass »Medien [...] immer und grundsätzlich mit impliziten Wissensbeständen [arbeiten]« (2008: 262), sondern darüber hinaus auch dasjenige, was vor allem an der Schnittstelle von implizitem Wissen über Medien und Humor verloren geht, sobald man implizites Wissen zu explizieren versucht. So schreibt Christoph Ernst: »[...] implizites Wissen [tritt] nur im Horizont des Problems der Explikation [...] überhaupt als eigenständiges Phänomen in Erscheinung [...]. Um positive Merkmale des impliziten Wissens

zu bestimmen, forscht man infolgedessen nach Momenten und Gründen der Nichtexplizierbarkeit von Wissen.« (Ernst 2017: 9)

Diese kurze Interaktion im Prozessverlauf zeigt, dass ein umfängliches Verständnis der Funktions- und Gebrauchsweisen von Imageboards und Memes nicht über kurze Definitionen explizierbar wird, sondern dass sich Wissen über sie nur in Prozessen medialer Teilhabe wirklich angeeignet werden kann (Ernst 2017: 8). Deshalb, und das ist für diesen Kontext besonders zentral, ist jedem Bemühen, postdigitale Phänomene wie Imageboards oder Memes in sprachlich explizierten Versuchen der Wissensaneignung zu erklären, ein automatisches Moment des Selbstausschlusses inhärent, das nicht überwunden werden kann. Mit anderen Worten: Wenn im Rahmen dieser Seiten durch mich oder durch einen Ermittler des BKA im Rahmen des Prozesses der Versuch unternommen wird, Memes als Phänomen oder den Bedeutungshorizont bestimmter Memes in Kategorien akademischer Wissensproduktion oder kriminaltechnischer Ermittlungsarbeit konzipieren, verlieren wir immer sein Kernelement: den Humor. Dadurch ereignet sich eine automatische Selbstabgrenzung als Gegenteil von (medialer) Teilhabe, weil die Prozesse der Wissensaneignung kategorisch unterschiedlich sind. Durch die inhärente Außenposition bezüglich der Prozesshaftigkeit medialer Teilhabe ist dieser Dynamik immer auch eine Hierarchie eingeschrieben: Der sprachliche Versuch der Erklärung kann nie voll das prozesshafte Wissen beschreiben, das diejenigen, die medial teilhatten, ohnehin schon haben. Für eine angemessene Urteilsfindung ergibt sich daraus zunächst die dringende Forderung nach Weiterbildungsmaßnahmen in Medienbildung in Polizeien, Gerichten, Behörden und Ämtern (Schwarz 2020: 193) und dem Ausbau routinemäßiger medialer Teilhabe als Teil des Berufsalltags.

Denn der Wissensabstand ermittelnder Behörden in Bezug auf postdigitale Verwicklungen und Digitalphänomene im Allgemeinen zeigt sich im Prozessverlauf zum Terroranschlag von Halle nicht nur wiederkehrend, er führt auch zu eklatanten Aufklärungslücken in Bezug auf die sozialmedialen Milieus, in denen B. sich bewegte. Deutlich ist im Prozess beispielsweise geworden, dass die Existenz einer Spende in Form von Bitcoin an Stephan B., für die er sich im Kontext der von ihm veröffentlichten Dokumente namentlich bei einer Person namens Mark bedankt hatte, weder be- noch widerlegt werden konnte (Pook 2021b: 247). Genauso wenig konnten weder Nutzer:innen ermittelt werden, mit denen B. Onlinespiele gespielt hatte (Pook 2021b: 252), noch Kontakte ermittelt werden, die Stephan B. auf Imageboards hatte (Wigard 2021a: 107) oder die Speichermedien auf B.s Computer komplett entschlüsselt werden (Pook 2021b: 236). Im Ergebnis sind dabei nicht nur unzählige mediale Dimensionen der Tat nach wie vor unaufgeklärt, B.s Wissensvorsprung in Bezug auf postdigitale Verwicklungen erlaubte es ihm darüber hinaus, sich im Prozessverlauf weiterhin selbst darzustellen.

Wiederholt lachte dieser während Befragungen die ihn befragenden Personen aus oder amüsierte sich über die dem Prozess inhärenten Versuche, implizites Wissen zu explizieren (Wigard 2021a: 94; Pook 2021a: 123–132; Pook 2021b: 251). Im Verlauf des Prozesses konfrontierte ihn ein Anwalt mit diesem Verhalten:

Rechtsanwalt Özata spricht ihn auf eine weitere Aussage zu seiner Vernehmung an, in der er behauptet, dass er Gefühle nur ungern zeigen würde. Wieder bestätigt der Angeklagte. ›Warum dann das ständige Grinsen?, will der Rechtsanwalt wissen [...]. ›War-

um lachen Sie bei Ihren eigenen Witzen, die hier niemand versteht?« Der Angeklagte wiederholt, dass die Witze nicht für die Anwesenden gedacht seien. (Pook 2021a: 131)

Die Aussage unterstreicht erneut die in- und exkludierenden Dynamiken von Humor, die B. im Prozessverlauf für sich instrumentalisierte. Er weigerte sich wiederholt, wichtiges Kontextwissen zu teilen und machte sich über die Anwesenden lustig. Der Versuch des Zusammenbringens dieser kategorisch unterschiedlichen Formen der Wissensaneignung im Kontext eines Strafprozesses zeigt damit sehr deutlich die spezifischen Affordanzen des Digitalen und des Analogen innerhalb postdigitaler Verwicklungen. Die Behörden verfolgen den Zweck der Aufklärung des Geschehens mit spezifischen, ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten, die in Bezug auf die Strafverfolgung von Verbrechen, die die Affordanzen des Digitalen ausnutzen, nur begrenzt funktionieren. So bemerkt auch Mueller: »There is a fundamental misalignment between a unified cyberspace and the far more fragmented legal and institutional mechanisms devised to govern themselves.« (2017: 12) Die spezifisch postdigitale Verwicklung der Tatbilder ergibt sich also daraus, dass sie als digitale Objekte in analoge Lebenswelten eingreifen, die institutionelle Reaktion auf diese Verwicklung jedoch keine Instrumente besitzt, um angemessen darauf zu reagieren. Die postdigitale Überschreitung von Rahmen durch die von B. produzierten Bilder bewegt sich also lediglich in eine Richtung und offenbart damit die fehlenden Instrumente der Ermittlung und des Umgangs mit Gewaltverbrechen, in denen deren Medialisierung eine konstitutive Rolle spielt.

Rahmen und ihre Überschreitung durch Bilder

In der vorangestellten begrifflichen Reflexion zu postdigitalen Verwicklungen habe ich zwei Formen postdigitaler Rahmungen eingeführt, die einerseits Orientierung stiften, andererseits phänomenal von ihrer routinemäßigen Überschreitung mitkonstituiert werden. Ich habe zudem darauf hingewiesen, inwieweit digitale Bilder durch ihre inhärente Zirkularität Rahmungen stören und überschreiten. Im Folgenden will ich anhand der beiden Ebenen der soziotechnischen Natur sozialmedialer Milieus, also dem Sozialen und dem Technischen, verdeutlichen, welche durch sie induzierten Rahmungen durch die Bildhaftigkeit des Anschlags von Halle überschritten worden sind.

Ich bin bereits in Bezug auf die Relationalität postdigitaler Verwicklung auf Teilaspekte von B.s Nutzung von *Twitch* als Einfallstor zu medialen Öffentlichkeiten eingegangen und habe dabei aufgezeigt, wie B. die Funktionsweise der Plattform und deren Mechanismen, problematische Inhalte zu regulieren, ausgenutzt hat. Dabei blieb noch nicht genügend beleuchtet, inwiefern B.s spezifische Nutzung der Plattform auch in Relation zu einem überschrittenen technischen Rahmen steht, der gleichzeitig auch eine soziale Ebene beinhaltet. Denn: B.s Aneignung der technischen Infrastruktur von *Twitch* eignet sich das der Plattform eigentlich inhärente Nutzungsspektrum der echtzeitlichen und datenbasierten Übertragung von Unterhaltungsformaten an. Er nutzte die plattformspezifische Dynamik einer niedrigschwelligen Möglichkeit zur echtzeitlichen Übertragung von Inhalten, um die doppelte Intentionalität seiner Gewalttat sichtbar zu machen. Die überschrittene Rahmung besteht dabei darin, dass B. als Streamer kein aktiver